

Vorblatt

Problem:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz - Bgld. SHG 2024, LGBl. Nr. 30/2024, ist mit 1. Oktober 2024 in Kraft getreten und soll als neues, zeitgemäßes Sozialhilfegesetz dienen sowie zu einer Harmonisierung der aktuellen Gesetzeslage im Bereich der Sozialhilfe beitragen.

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz und § 8 Abs. 3 zweiter Satz Bgld. SHG 2024 hat die Landesregierung zur jeweiligen Höhe des Kostenbeitrages des Hilfesuchenden und Dritter für die Leistungen mit Rechtsanspruch gemäß §§ 15, 16 und 18 nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Mit dieser Verordnung sollen nun die näheren Regelungen des konkreten Ausmaßes der Kostenbeiträge für diese Leistungen festgesetzt werden.

Ziel:

Die vorliegende Verordnung dient der näheren Bestimmung und Klarstellung der oben dargestellten Punkte.

Inhalt:

Inhalt dieser Verordnung sind Bestimmungen über die Höhe der Kostenbeiträge, die der Hilfesuchende oder ihm gegenüber gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt verpflichtete Personen bei der Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu erbringen haben.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch die gegenständliche Verordnung sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient der Festlegung der Kostenbeiträge der Leistungen gemäß §§ 15, 16 und 18 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2024 - Bgld. SHG 2024, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Gemäß § 7 Abs. 4 erster Satz und § 8 Abs. 3 zweiter Satz Bgld. SHG 2024 hat die Landesregierung zur jeweiligen Höhe des Kostenbeitrages des Hilfesuchenden und Dritter für die Leistungen mit Rechtsanspruch gemäß §§ 15, 16 und 18 nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen.

Das konkrete Ausmaß der Kostenbeiträge soll daher mit dieser Verordnung festgesetzt werden.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 2:

Der Begriff des Einkommens des Hilfesuchenden ist umfassend zu betrachten und richtet sich, bis auf die Ausnahme hinsichtlich Versehrtenrenten, nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 Bgld. SHG 2024. Für die Berücksichtigung des Einkommens gilt das Zuflussprinzip, welches im Wesentlichen besagt, dass Einkünfte zu dem Zeitpunkt ein Einkommen darstellen, in welchem sie in die wirtschaftliche Verfügungsmacht des Hilfesuchenden gelangen. Beispielsweise Renten- oder Pensionsleistungen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Zu § 2 Abs. 4:

Andere Pflegegeldleistungen als jene gemäß BPGG sind beispielweise pflegebezogene Geldleistungen auf Grund ausländischer Rechtsgrundlagen, von denen der Hilfesuchende auch einen Teil als Kostenbeitrag zu leisten hat.

Zu § 2 Abs. 6:

Der Begriff „Dritter“ bezieht sich in diesem Fall nur auf Personen, die gegenüber dem Hilfesuchenden zum Unterhalt verpflichtet sind.

Die Judikatur hat Prozentsätze entwickelt, um die Höhe des Unterhalts zu berechnen. Verfügt der haushaltsführende Unterhaltsberechtigte über kein eigenes Einkommen, werden 33% des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen als Unterhaltsanspruch berechnet.

Verfügt auch der Unterhaltsberechtigte über ein eigenes Einkommen, gebührt dem weniger verdienenden Ehepartner oder eingetragenen Partner 40% des Nettofamilieneinkommens, abzüglich des geringeren Einkommens. Bestehen weitere Unterhaltspflichten, sind diese im Ausmaß von vier Prozent pro Kind und drei Prozent pro früheren Ehepartner zu berücksichtigen.

Das monatliche Durchschnitts-Nettoeinkommen Dritter berechnet sich nach dem monatlichen Einkommen mal 14 durch 12.

Zu § 2 Abs. 6 Z 1:

Berechnungsbeispiel eines Kostenbeitrages des Ehepartners oder eingetragenen Partners, wenn der Hilfesuchende über kein eigenes Einkommen verfügt:

Beispiel 1:

Bei einem kinderlosen Alleinverdiener mit einem monatlichen Durchschnitts-Nettoeinkommen von 5 000 Euro sind 33% als Unterhaltsleistung zu berechnen, dies ergibt 1 650 Euro.

Von diesen 1 650 Euro sind 80%, demnach 1 320 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 2 Abs. 6 Z 2:

Berechnungsbeispiel eines Kostenbeitrages des Ehepartners oder eingetragenen Partners, wenn beide Personen über ein eigenes Einkommen verfügen:

Beispiel 2:

Der unterhaltsberechtigte Ehepartner hat ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen von 1 000 Euro und der unterhaltspflichtige Ehepartner erwirtschaftet ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen von 5 000 Euro.

Von der Summe dieser beiden Einkommen sind 40% als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, wovon das geringere Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehepartners oder eingetragenen Partners abzuziehen ist. Somit errechnet sich ein Unterhaltsbetrag von 1 400 Euro.

Von diesen 1 400 Euro sind 80%, demnach 1 120 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 3 Abs. 1:

Dem Hilfesuchenden soll bei Gewährung der Leistungen für Sucht- und Alkoholranke und bei selbstständiger Haushaltsführung sowie zur Finanzierung seines Wohnbedarfs ein Einkommen in Höhe des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende verbleiben, um ihm ein Mindesteinkommen zu sichern. Liegt das monatliche Durchschnitts-Nettoeinkommen des Hilfesuchenden über diesem Richtsatz, hat er von der Differenz zwischen seinem Einkommen und dem Richtsatz einen Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 3 Abs. 4:

Das monatliche Durchschnitts-Nettoeinkommen der zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen berechnet sich nach dem monatlichen Einkommen mal 14 durch 12.

Zu § 3 Abs. 4 Z 1:

Berechnungsbeispiel eines Kostenbeitrages des Ehepartners oder eingetragenen Partners, wenn der Hilfesuchende über kein eigenes Einkommen verfügt:

Beispiel 1:

Bei einem kinderlosen Alleinverdiener mit einem monatlichen Durchschnitts-Nettoeinkommen von 5 000 Euro sind 33% als Unterhaltsleistung zu berechnen, dies ergibt 1 650 Euro.

Von diesen 1 650 Euro sind 80%, demnach 1 320 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 3 Abs. 4 Z 2:

Berechnungsbeispiel eines Kostenbeitrages des Ehepartners oder eingetragenen Partners, wenn beide Personen über ein eigenes Einkommen verfügen:

Beispiel 2:

Der unterhaltsberechtigte Ehepartner hat ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen von 1 000 Euro und der unterhaltspflichtige Ehepartner erwirtschaftet ein monatliches Durchschnitts-Nettoeinkommen von 5 000 Euro.

Von der Summe dieser beiden Einkommen sind 40% als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, wovon das geringere Einkommen des unterhaltsberechtigten Ehepartners oder eingetragenen Partners abzuziehen ist. Somit errechnet sich ein Unterhaltsbetrag von 1 400 Euro.

Von diesen 1 400 Euro sind 80%, demnach 1 120 Euro als Kostenbeitrag zu leisten.

Zu § 3 Abs. 4 Z 4:

Bei sonstigen zum Unterhalt gegenüber dem Hilfesuchenden verpflichteten Personen wird festgehalten, dass es sich insbesondere um Eltern des Hilfesuchenden handeln kann, auch bei hilfesuchenden Menschen mit Behinderung, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und denen gegenüber weiterhin eine Unterhaltsverpflichtung besteht. Darüber hinaus sind von diesen Regelungen auch Unterhaltsverpflichtungen umfasst, welche wiederaufleben.

Das monatliche Durchschnitts-Nettoeinkommen der zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen berechnet sich nach dem monatlichen Einkommen mal 14 durch 12.

Zu § 4 Abs. 3 Z 1:

Entsprechend des § 7 Abs. 3 Bgld. SHG zählen zum Einkommen des Hilfesuchenden alle Einkünfte, die dem Hilfesuchenden in einem Kalendermonat ab dem Zeitpunkt, ab welchem Kosten für die Leistungserbringung anfallen, tatsächlich zufließen. Nicht zu berücksichtigen sind die in § 8 Abs. 2 Bgld. SUG genannten Einkünfte.

Zu § 4 Abs. 4 und 5:

Die professionellen ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste umfassen entsprechend der Qualifikation des dabei eingesetzten Personals die folgenden Berufssparten.

1. Diplompflege:
Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal erbringt gemäß GuKG die pflegerische Versorgung von Patienten zu Hause.
2. Pflegefachassistenz und Pflegeassistenz:
Pflegeassistenz unterstützt gemäß GuKG die pflegerische Versorgung von Patienten zu Hause.
3. Heimhilfe:

Die Aufgaben von ausgebildetem Heimhilfepersonal bestehen gemäß dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung LGBl. Nr. 16/2024, in der Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens.

Zu § 5:

Die vorliegende Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Gemäß § 51 Abs. 2 Bgld. SHG 2024 ist es zulässig, dass Verordnungen auf Grund des Bgld. SHG 2024 auch rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt werden.